

1608 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (1334 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem der Hauptwohnsitz im Bundesrecht verankert wird und mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählervidenzgesetz 1973, das Volksbegehrengesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz)

Ziel der vorliegenden Regierungsvorlage ist die Verankerung des durch eine gleichzeitige B-VG-Novelle in die Verfassung eingeführten Begriffes des Hauptwohnsitzes im übrigen Rechtsbestand des Bundes. Für jeden in Österreich niedergelassenen Bürger soll ein zentraler örtlicher Anknüpfungspunkt geschaffen und der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes durchwegs durch jenen des Hauptwohnsitzes ersetzt werden.

Der gegenständliche Gesetzentwurf schafft im Rahmen des Meldegesetzes Definitionen für die Begriffe des Wohnsitzes und des Hauptwohnsitzes, nimmt das Meldedatum „Religionsbekenntnis“ auf, schlägt ein den Bürgern und den Behörden zur Verfügung stehendes Zentrales Melderegister vor und führt hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für den Hauptwohnsitz ein Reklamationsverfahren ein. Außerdem werden die Vorschriften, die für das Wahlrecht des Bundes maßgeblich sind, angepaßt und wird für den Bereich des gesamten Bundesrechtes ein Umstieg vom Begriff des ordentlichen Wohnsitzes auf jenen des Hauptwohnsitzes vorgeschlagen.

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten hat die erwähnte Vorlage in seiner Sitzung am 28. April 1994 in Verhandlung genommen.

Nach der Berichterstattung durch die Abgeordnete Anna Huber beteiligten sich die Abgeordneten Ludmilla Parfuss, Mag. Therezija Stoi-

sits, Dr. Helene Partik-Pablé, Dipl.-Kfm. Mag. Josef Mühlbacher sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Franz Löschnak an der Debatte.

Die Abgeordneten Robert Elmecker und Dr. Hubert Pirker brachten einen Abänderungsantrag betreffend Artikel I § 1 Abs. 5, § 3 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 7, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 7, die Rückseite der Anlage A, Artikel II § 2 Abs. 1, § 2 a Abs. 1, Artikel III § 3 Abs. 2, § 6, Artikel IV § 4 Abs. 2, Artikel V § 5, Artikel VI § 2 Abs. 3 und Artikel VIII ein, der wie folgt begründet war:

„Zu Z 1 und 8: (§§ 1 Abs. 5 und 16 Abs. 1 MeldeG)

Da es sich bei den Angaben zum Religionsbekenntnis zweifellos um personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Z 1 des Datenschutzgesetzes handelt, wäre es inkonsequent, sie aus der Kategorie der Meldedaten auszuklammern. Der mit der Ausnahme angestrebte Zweck im Bereich der §§ 16 (Zentrales Melderegister) und 22 (Strafbestimmungen) soll an diesen Stellen erreicht werden.

Zu Z 2, 4, 6 und 7: (§§ 3 Abs. 2, 11 Abs. 2 sowie 15 Abs. 1 und 7 MeldeG)

Da die Meldebehörden gemäß § 15 Abs. 1 nur dann ermächtigt sind, die Berichtigung der Wohnsitzqualität einer Unterkunft vorzunehmen, wenn ein Reklamationsverfahren anhängig ist, erscheint es geboten, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen vorzusehen; diese sollen sicherstellen, daß Bürger tatsächlich nur an einer Unterkunft mit Hauptwohnsitz gemeldet werden und daß für die Meldebehörden die Möglichkeit besteht, auf — contra legem — tatsächlich zustande gekommene „Doppelmeldungen mit Hauptwohnsitz“ zu reagieren, ohne ein Reklamationsverfahren abwarten zu müssen.

Dementsprechend ist bei Anmeldung eines Hauptwohnsitzes bei weiterhin aufrecht bleibender Anmeldung am bisherigen Hauptwohnsitz (nunmehrigen „weiteren Wohnsitz“) auch die erfolgte Ummeldung nachzuweisen (Z 3 a); eine Ummeldung einer Unterkunft zum Hauptwohnsitz (§ 11 Abs. 2) soll nur dann möglich sein, wenn vorher die korrespondierende Ummeldung am bisherigen Hauptwohnsitz erfolgt ist.

Außerdem sollen der Sicherheitsdirektor und der Bundesminister für Inneres ermächtigt werden, im Falle echter Doppelmeldungen mit Hauptwohnsitz eine Bereinigung der Melderegister herbeizuführen. Die für die Festlegung des Hauptwohnsitzes erforderliche Kollisionsnorm wird im ersten Satz des § 15 Abs. 7 geschaffen. Die Bereinigung selbst erfolgt auf dem Wege einer amtlichen Ummeldung in der durch § 15 Abs. 2 vorgezeichneten Weise: Der Sicherheitsdirektor (Bundesminister für Inneres) hat das Verfahren zu führen (Verständigung des Betroffenen, Erlassung des Bescheides) und die Berichtigung des Melderegisters der betroffenen Gemeinde im Weisungsweg zu veranlassen.

Zu Z 5 und 10: (§§ 14 Abs. 1 und 20 Abs. 7 MeldeG)

Im Falle automationsunterstützter Führung des Melderegisters soll den Bundespolizeidirektionen das Religionsbekenntnis in keiner Weise als Auswahlkriterium für Verknüpfungsanfragen zur Verfügung stehen, den Gemeinden, da sie Auskünfte nach § 20 Abs. 7 zu erteilen haben, nur im Falle eines Verlangens der betreffenden Religionsgesellschaft; auch dann wird sich die Verknüpfungsanfrage freilich nur auf das betroffene Religionsbekenntnis beziehen dürfen.

Für die Mitteilung des Religionsbekenntnisses an die anerkannten Religionsgesellschaften sollen die Gemeinden nicht auch jene Daten heranziehen, die ihnen aus der Wahrnehmung von Aufgaben aus dem Bereich der Privatwirtschaft bekanntgeworden sind. Es sollen ausschließlich jene Daten übermittelt werden, die auf Grund eines Bekenntnisses nach der letzten Personenstands- und Betriebsaufnahme oder auf dem Meldezettel ermittelt worden sind. Verknüpft darf das Meldedatum ‚Religionsbekenntnis‘ nur mit anderen Meldedaten werden.

Zu Z 12: (§ 2 a Abs. 1 Wählerevidenzgesetz 1973)

Auf Grund der in Vollziehung des Wahlrechtsanpassungsgesetzes gewonnenen Erfahrungen ist eine Klarstellung notwendig, daß Auslandsösterreicher unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Antragstellung keinesfalls früher als inländische Staatsbürger in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen werden dürfen.

Zu Z 13 bis 16: (§ 6 Volksbegehrengesetz 1973 und § 5 Volksbefragungsgesetz 1989)

Die im Volksbegehrengesetz 1973 und im Volksbefragungsgesetz 1989 enthaltenen Verfas-

sungsbestimmungen betreffend die Stimmberechtigung sollen auf einfachgesetzliche Stufe gestellt werden, weil die in diesen Gesetzen vorgesehenen Regelungen in Art. 41 Abs. 2 B-VG (Volksbegehren) und Art. 49 b Abs. 3 B-VG (Volksbefragung) inkorporiert werden.

Zu Z 17:

Die Bezugnahme auf § 1 Abs. 7 des Meldegesetzes erscheint in all diesen Bestimmungen entbehrlich, da nunmehr die Definition des Hauptwohnsitzes in das B-VG Aufnahme gefunden hat.

Zu Z 18:

Für den Bereich der Bundesgesetzgebung soll die Änderung des Rechtsbestandes unmittelbar mit Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes erfolgen und nicht erst nach der im B-VG vorgegebenen Übergangsfrist (31. Dezember 1995). Dementsprechend ordnet Z 1 den sofortigen Ersatz des Begriffes ordentlicher Wohnsitz durch jenen des Hauptwohnsitzes an.

Da die Klarstellung des § 2 a Abs. 1 bereits vor dem 1. Jänner 1995 wünschenswert ist, soll diese Bestimmung unmittelbar nach Verlautbarung des Hauptwohnsitzgesetzes in Kraft treten (Z 5).“

Weiters brachten die Abgeordneten Robert Elmecker und Dr. Hubert Pirker einen Abänderungsantrag betreffend Artikel I § 17 Abs. 1, 3, 4 und 6 mit nachstehender Begründung ein:

„Sofern sich die betroffenen Gemeinden in verschiedenen Bundesländern befinden, sollen die Entscheidungen vom Bundesminister für Inneres getroffen werden.“

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der oberwähnten Abänderungsanträge mit Stimmenmehrheit angenommen.

Weiters traf der Ausschuss für innere Angelegenheiten zu § 20 Abs. 3 des Meldegesetzes folgende Ausschlußfeststellung:

„Der Ausschuss geht davon aus, daß Amtshilfe durch Übermittlung von Meldedaten — wie bisher — den Organen der Gebietskörperschaften kostenfrei geleistet wird, und zwar unabhängig davon, ob die Daten aus dem Melderegister eine Meldebehörde (Bürgermeister oder Bundespolizeidirektion) oder aus dem Zentralen Melderegister stammen. So wie bei jeder Amtshilfe wird die ersuchte Behörde für solche Übermittlungen nur so viel Kapazität zur Verfügung stellen können, als möglich ist, ohne im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Erfüllung aller anderen Aufgaben zu gefährden.“

1608 der Beilagen

3

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Harald Hofmann gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den

Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1994 04 28

Harald Hofmann

Berichterstatter

Robert Elmecker

Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem der Hauptwohnsitz im Bundesrecht verankert wird und mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrengesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 520/1993, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Meldefälle und Pflichten der Betroffenen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht
- § 3 Unterkunft in Wohnungen; Anmeldung
- § 4 Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung
- § 5 Unterkunft in Beherbergungsbetrieben
- § 6 Besondere Meldepflicht
- § 7 Erfüllung der Meldepflicht
- § 8 Besondere Pflichten des Unterkunftgebers
- § 9 Meldezettel
- § 10 Gästebattsammlung
- § 11 Änderung von Meldedaten
- § 12 Identitätsnachweis und Auskunftspflicht

2. Abschnitt: Meldebehörden, Melderegister und Verwenden der Meldedaten

- § 13 Meldebehörden
- § 14 Melderegister
- § 15 Berichtigung des Melderegisters
- § 16 Zentrales Melderegister
- § 16 a Wanderungsstatistik

- § 17 Reklamationsverfahren
- § 18 Meldeauskunft
- § 19 Meldebestätigung
- § 20 Sonstige Übermittlungen
- § 21 Allgemeine oder teilweise Neumeldung

3. Abschnitt: Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 22 Strafbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 24 Verweisungen
- § 25 Vollziehung

2. § 1 lautet:

„Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.

(2) **Unterkunftgeber** ist, wer jemandem, aus welchem Grunde immer, Unterkunft gewährt.

(3) **Beherbergungsbetriebe** sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

(4) **Wohnungen** sind Unterkünfte, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe handelt. Fahrzeuge und Zelte gelten dann als Wohnung, wenn sie im Gebiet derselben Gemeinde länger als drei Tage als Unterkunft dienen.

(5) **Meldedaten** sind mit Ausnahme der Unterschriften alle personenbezogenen Daten, die auf dem Meldezettel (§ 9) oder dem Gästebblatt (§ 10) festgehalten sind. Die Identitätsdaten bestehen aus den Namen, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies aus Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum ihres Reisedokumentes.

(6) Ein **Wohnsitz** eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.

(7) Der **Hauptwohnsitz** eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.“

3. § 2 lautet:

„Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht

§ 2. (1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.

(2) Nicht zu melden sind

1. Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als drei Tage Unterkunft gewährt wird;
2. ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und diesen vergleichbare Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen;
3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 63 des Fremdengesetzes, BGBl. Nr. 838/1992, vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen;
4. Menschen, die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden;
5. Fremde, denen in Vollziehung des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991, Unterkunft in Einrichtungen einer Gebietskörperschaft gewährt wird.

(3) Sofern sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schon anderswo gemeldet sind, sind Menschen nicht zu melden,

1. denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird;
2. die als Pfleglinge in einer Krankenanstalt aufgenommen sind;
3. die als Minderjährige in Kinder-, Schüler-, Studenten-, Jugend- oder Sportheimen untergebracht sind;
4. die als Angehörige des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Bundesgendarmarie, der Zoll- oder Justizwache oder die im Rahmen eines Katastrophenhilfsdienstes in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.“

3 a. § 3 Abs. 2, Schlußsatz lautet:

„War der zu Meldende bereits bisher bei einer Meldebehörde im Bundesgebiet angemeldet, so hat der Meldepflichtige

1. gleichzeitig die Abmeldung vorzunehmen oder
2. die erfolgte Abmeldung oder
3. die weiterhin aufrechte Anmeldung samt der allenfalls erforderlichen Ummeldung nachzuweisen.“

4. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Meldepflichtige hat die ausgefüllten Meldezettel zu unterschreiben; er bestätigt damit die sachliche Richtigkeit der Meldedaten. Die Rubrik für die Eintragung des Religionsbekenntnisses braucht erst ausgefüllt zu werden, nachdem der Unterkunftgeber die Meldezettel unterschrieben hat (§ 8).“

5. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Der Meldezettel hat hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster der Anlage A zu entsprechen; die Rubrik für die Eintragung des Religionsbekenntnisses darf jedoch nur jener Meldezettel aufweisen, der dazu bestimmt ist, bei der Meldebehörde zu verbleiben. In einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 kann die Behörde für die von ihr ausgefertigten Meldezettel Abweichungen hinsichtlich der Form festlegen.“

5 a. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die Gästebblattsammlung unbewirtschafteter Schutzhütten.“

6. § 11 lautet:

„Änderung von Meldedaten

§ 11. (1) Eine Ab- und gleichzeitige Neuankündigung (Ummeldung) hat bei der Änderung eines Namens oder der Staatsangehörigkeit eines bei der Meldebehörde angemeldeten Menschen innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Änderung zu erfolgen.

(2) Eine Ummeldung innerhalb eines Monats hat zu erfolgen, wenn ohne Zusammenhang mit einem Reklamationsverfahren (§ 17) der Hauptwohnsitz zu einer Unterkunft hinverlegt oder von einer Unterkunft wegverlegt worden ist. Bei der Ummeldung zum neuen Hauptwohnsitz hat der Meldepflichtige die erfolgte Ummeldung beim bisherigen Hauptwohnsitz nachzuweisen.

(3) Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde auf den Meldezetteln formlos ersichtlich gemacht werden.“

6 a. An § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Meldebehörden das Melderegister automationsunterstützt führen, darf nicht vorgese-

hen werden, daß die Gesamtmenge der Meldedaten nach dem Religionsbekenntnis geordnet werden kann; bei Bundespolizeidirektionen darf überdies die Auswählbarkeit der Meldedaten aus der Gesamtmenge nach einem bestimmten Religionsbekenntnis nicht vorgesehen werden.“

7. § 14 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„In solchen Fällen sind über Ersuchen der zuständigen Behörde die Identitätsdaten im Melderegister samt einem Hinweis auf die Fahndung (Art und Grund) oder das Verwaltungsverfahren (Behörde und Aktenzeichen) sowie auf die Gültigkeitsdauer des Personenhinweises (Datum des Ersuchens und spätestes Datum der Löschung) zu verarbeiten.“

8. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Meldebehörden sind ermächtigt, die Meldedaten zum Zwecke der Aktualisierung des Melderegisters oder zum Zwecke der Erstellung eines automationsunterstützt geführten Melderegisters aus Datenverarbeitungen zu ermitteln, die von Organen der Gemeinde geführt werden. Diese sind auf Verlangen verpflichtet, die gewünschten Meldedaten zu übermitteln; hiefür ist im Falle der Übermittlung von Daten an eine Bundespolizeidirektion angemessener Kostenersatz zu leisten.“

9. § 15 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 15. (1) Erhält die Meldebehörde vom Tod eines angemeldeten Menschen oder davon Kenntnis, daß eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, so hat sie die An- oder Abmeldung, in den Fällen des § 11 Abs. 1 auch die Ummeldung von Amts wegen vorzunehmen. Im übrigen hat sie das Melderegister, soweit es unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, zu berichtigen. Die Berichtigung der Wohnsitzqualität einer Unterkunft (§ 1 Abs. 6 oder 7) ist nur nach einem Verfahren gemäß § 15 Abs. 7 oder nach einem Reklamationsverfahren (§ 17) zulässig; sie hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Weisung oder den Bescheid zu erfolgen.

(2) Von einer beabsichtigten An-, Ab- oder Ummeldung von Amts wegen hat die Meldebehörde den Meldepflichtigen zu verständigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erhebt der Meldepflichtige gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist die An-, Ab- oder Ummeldung, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, mit Bescheid vorzunehmen.“

10. § 15 werden folgende Abs. 5, 6 und 7 angefügt:

„(5) Meldebehörden, die ohne Zusammenhang mit einem Reklamationsverfahren (§ 17) Grund zur Annahme haben, daß ein bei ihnen mit Hauptwohnsitz angemeldeter Mensch dort keinen Mittelpunkt

seiner Lebensbeziehungen hat, haben dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung eines Reklamationsverfahrens sind die Bürgermeister ermächtigt, für die Feststellung, ob der Betroffene in der Gemeinde einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, alle von der Meldebehörde ermittelten Daten sowie all jene Daten zu verarbeiten, die sie selbst in Vollziehung eines Bundes- oder Landesgesetzes ermittelt haben.

(7) Ist ein Mensch mehr als einmal mit Hauptwohnsitz gemeldet, so hat er seinen Hauptwohnsitz an jener Unterkunft, an der er sich zuletzt mit Hauptwohnsitz angemeldet hat. An den anderen Unterkünften ist er durch den Sicherheitsdirektor, sofern die betroffenen Gemeinden nicht im selben Bundesland liegen, durch den Bundesminister für Inneres von Amts wegen umzumelden; Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß die Weisung an die betroffene Meldebehörde, ihr Melderegister zu berichtigen, zugleich mit der Verständigung des Betroffenen zu ergehen hat. Gegen den Bescheid des Sicherheitsdirektors ist eine Berufung nicht zulässig.“

11. § 16 lautet:

„Zentrales Melderegister

§ 16. (1) Der Bundesminister für Inneres führt das Zentrale Melderegister. Sofern Meldebehörden ihr Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben sie die Meldedaten mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörige Abmeldungen durch Austausch maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln. Dieser hat die Daten zu verarbeiten und deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge nach den Namen der an- und abgemeldeten Menschen vorzusehen; für Zwecke der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege kann die Auswählbarkeit auch nach anderen Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage). Näheres über die mit der Führung des Zentralen Melderegisters betraute Stelle und über die Vorgangsweise beim Datenverkehr mit ihr ist vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist auf Anfrage einer Meldebehörde verpflichtet, dieser die von ihm verarbeiteten Meldedaten eines bestimmbaren Menschen samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörige Abmeldungen im Umfang der Anfrage zu übermitteln.

(3) Meldedaten, die im Zentralen Melderegister verarbeitet werden, sind vom Bundesminister für Inneres nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen.“

12. Der § 17 des Meldegesetzes 1991 in der Stamfassung wird samt Überschrift zum § 16 a.

13. § 17 lautet:

„Reklamationsverfahren

§ 17. (1) Der Landeshauptmann führt über Antrag (Abs. 2) ein Reklamationsverfahren durch und entscheidet darüber, ob ein Mensch, der in einer Gemeinde seines Landes mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, dort weiterhin den Hauptwohnsitz hat. Über einen Antrag gemäß Abs. 2 Z 2 wird das Verfahren jedoch vom Bundesminister für Inneres geführt, wenn sich die beiden betroffenen Gemeinden in verschiedenen Bundesländern befinden.

(2) Das Reklamationsverfahren wird über Antrag des Bürgermeisters

1. der Gemeinde, in der ein Mensch mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, oder
2. einer Gemeinde, in der ein Mensch zwar nicht mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, aber einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, geführt. In diesem Verfahren sind der Betroffene, der Antragsteller und der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Betroffene mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, Partei.

(3) Die Entscheidung wird auf Grund des Vorbringens der Parteien getroffen, die zur Mitwirkung in besonderem Maße verpflichtet sind; die Bürgermeister dürfen hiebei jedoch nur Tatsachen geltend machen, die sie in Vollziehung eines Bundes- oder Landesgesetzes ermittelt haben und die keinem Übermittlungsverbot unterliegen. Bestehen auf Grund dieser Vorbringen Zweifel darüber, ob der Betroffene in einer bestimmten Gemeinde (Abs. 2 Z 1 oder 2) einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, so kann zum Ermittlungsergebnis eine Stellungnahme des Österreichischen Statistischen Zentralamtes eingeholt werden.

(4) Wird der Hauptwohnsitz des Betroffenen aufgehoben, so ist diesem in dem Bescheid außerdem aufzutragen, binnen einem Monat bei der für seinen nunmehrigen Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde die erforderliche Meldung vorzunehmen; dies gilt nicht, wenn Grund zur Annahme besteht, der Betroffene habe im Inland keinen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen. Gegen den Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

(5) Der Bescheid ist nach Eintritt der Rechtskraft den für die beiden Gemeinden zuständigen Meldebehörden mitzuteilen. Die für die Unterkunft gemäß Abs. 2 Z 1 zuständige Meldebehörde hat allenfalls auf Grund des Bescheides ihr Melderegister mit dem Datum der Rechtskraft des Bescheides zu berichtigen.

(6) Gegen den Bescheid können die Bürgermeister, die im Verfahren Parteienstellung hatten,

Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

14. Im § 18 Abs. 2 wird als dritter Satz eingefügt:

„Ist ein solches Interesse offenkundig, so kann die Auskunftssperre auch von Amts wegen verfügt oder verlängert werden.“

15. Dem § 18 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Meldebehörde hat auf Verlangen auch aus dem Zentralen Melderegister Auskunft zu erteilen, sofern ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Auskunft hat sich auf die Mitteilung zu beschränken, ob und zutreffendfalls wo innerhalb des Bundesgebietes ein bestimmbarer Mensch angemeldet ist. Scheint der gesuchte Mensch im Zentralen Melderegister nicht als angemeldet auf, oder besteht in bezug auf ihn eine Auskunftssperre, so hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: „Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft aus dem Zentralen Melderegister vor“. Für die Zuständigkeit zur Erteilung einer Auskunft aus dem Zentralen Melderegister ist der Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt (§ 3 Z 3 AVG) dessen maßgeblich, der das Verlangen stellt; außerdem ist für die Erteilung einer solchen Auskunft jede Behörde zuständig, an die zuvor ein Verlangen gemäß Abs. 1 über denselben Betroffenen gerichtet worden ist.“

16. In § 20 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Organen der Gebietskörperschaften sind auf Verlangen die im Melderegister oder im Zentralen Melderegister enthaltenen Meldedaten zu übermitteln, sofern diese für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden; Übermittlungen auf Grund von Verknüpfungsanfragen (§ 16 Abs. 1) sind überdies nur zulässig, wenn die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg gewahrt bleibt.“

17. Nach § 20 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die Bürgermeister sind verpflichtet, den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen die Meldedaten all jener in der Gemeinde angemeldeten Menschen zu übermitteln, die sich zu diesen Religionsgesellschaften bekannt haben. Eine Verknüpfungsanfrage nach einem bestimmten Religionsbekenntnis darf nur auf Grund eines entsprechenden Verlangens verarbeitet werden.“

18. In § 20 wird der bisherige Abs. 7 zu Abs. 8 und an die Stelle der darin zitierten Ziffer „6“ tritt die Ziffer „7“.

19. In § 22 Abs. 1 Z 4 tritt an die Stelle des Wortes „Meldedaten“ das Wort „Identitätsdaten“.

20. § 22 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 11 Abs. 1 oder 17 Abs. 4 nicht erfüllt oder“

21. § 23 Abs. 1 lautet:

„§ 23. (1) Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, gelten als Meldungen im Sinne dieses Bundesgesetzes. Gästebücher, die der Anlage B in der Stamfassung dieses Bundesgesetzes entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 1996 weiterverwendet werden. Wohnungen, die bisher als ordentlicher Wohnsitz gemeldet waren, sind nunmehr als Hauptwohnsitz gemeldet, es sei denn, der Betroffene hätte mehrere ordentliche Wohnsitze gemeldet. Wird in solchen Fällen der Betroffene an einem ordentlichen

Wohnsitz in der Wählerevidenz geführt, so gilt dieser als sein Hauptwohnsitz, sonst ist dies der zuletzt begründete ordentliche Wohnsitz.“

22. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1992 in Kraft; gleichzeitig tritt das Meldegesetz 1972, BGBl. Nr. 30/1973, außer Kraft. Die §§ 16 und 18 Abs. 6 treten am 1. Jänner 1998 in Kraft.“

23. § 25 lautet:

„Vollziehung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 16 a im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.“

24. Die Anlage A entspricht folgendem Muster:

Meldezettel

Bitte die Erläuterungen auf der Rückseite beachten!

Zutreffendes bitte ankreuzen !

FAMILIENNAME (in Blockschrift), AKAD. GRAD (abgekürzt)		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		Religionsbekenntnis	
VORNAMEN lt. Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisedokument)				STAATSANGEHÖRIGKEIT <input type="checkbox"/> Österreich	
Familienname vor der ersten Eheschließung				anderer Staat (Name)	
GEBURTSDATUM		GEBURTSORT laut Reisedokument (bei österr. Staatsbürgerschaft auch laut Geburtsurkunde), Bundesland bzw. Staat (Ausland)			
REISEDOKUMENT bei Fremden (Art, zB Reisepaß, Personalausweis; Nummer; Ausstellungsdatum; ausstellende Behörde)					
UNTERKUNFT		Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen		Haus-Nr. Stiege Tür-Nr.	
HAUPTWOHNSITZ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Postleitzahl Ortsgemeinde			
Wenn ja, BISHERICER HAUPTWOHNSITZ		Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen		Haus-Nr. Stiege Tür-Nr.	
		Postleitzahl Ortsgemeinde		Staat, falls Ausland	
Allfällige weitere Wohnsitze		Postleitzahl, Ortsgemeinde, Bundesland bzw. Staat (Ausland)			
VERZOGEN NACH (Ortsgemeinde, Bundesland bzw. Staat, falls Ausland)					
Unterkunftgeber (Name in Blockschrift, Unterschrift)			Raum für behördliche Vermerke		
Unterschrift des Meldepflichtigen (Bestätigung der Richtigkeit der Meldedaten)			ANGEMELDET am (Amtsstampiglie, Unterschrift)		ABGEMELDET am (Amtsstampiglie, Unterschrift)

St. Dr. Lager-Nr. 333. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag.

Information für den Meldepflichtigen

1. Eine **Anmeldung** ist innerhalb von **drei Tagen ab Beziehen** der Unterkunft, eine **Abmeldung innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe** der Unterkunft vorzunehmen.
2. Bei der **Anmeldung** benötigen Sie **folgende Dokumente**:
 - **Amtliche Urkunden**, aus denen **Familien- und Vornamen, Familienname vor der ersten Eheschließung, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit** des Unterkunftnehmers hervorgehen, zB Reisepaß + Geburtsurkunde;
 - Unterkunftnehmer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (**Fremde**): Reisedokument (zB **Reisepaß**);
 - eine Bestätigung über die **erfolgte Abmeldung** von der bisherigen Unterkunft **oder** über die **aufrechte Anmeldung** an der bisherigen Unterkunft (= **Meldezettel**); wenn an der bisherigen Unterkunft aus dem Hauptwohnsitz ein „weiterer Wohnsitz“ wird, ist dort **vor Anmeldung des neuen Hauptwohnsitzes** eine Ummeldung erforderlich.
3. Für den **Inhalt des Meldezettels** ist, unabhängig davon, wer den Meldezettel ausfüllt, immer **der Meldepflichtige verantwortlich**. Kontrollieren Sie daher bitte den Meldezettel auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, auch dann, wenn er von der Behörde ausgefertigt wird.
4. Ihr Hauptwohnsitz ist an jener Unterkunft begründet, an der Sie sich in der Absicht niedergelassen haben, diese zum Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung auf mehrere Wohnsitze zu, so haben Sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem Sie das überwiegende Naheverhältnis haben.
Für den „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ sind vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften. Der Hauptwohnsitz ist für die Eintragung in die „Bundes-Wählerevidenz“ sowie für verschiedene andere Rechtsbereiche (zB Kfz-Zulassung, waffenrechtliche Urkunden, Sozialhilfe) maßgeblich.
5. **Bewahren Sie bitte die bei der Anmeldung ausgefolgten Meldezettel sorgfältig auf**. Sie benötigen diese bei vielfältigen Gelegenheiten, insbesondere bei der Abmeldung und der Neuanmeldung (im Falle eines Wohnungswechsels).
6. Bedenken Sie bitte, daß eine Änderung des Hauptwohnsitzes oder eines weiteren Wohnsitzes auch noch weitere Mitteilungspflichten (zB Kfz-Zulassung, waffenrechtliche Urkunden) begründen kann.

Gästebblatt

KENNZAHL

Name des Beherbergungsbetriebes

Lfd.Nr.

FAMILIENNAME		Geschlecht (Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>)			
		<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich		
VORNAME		GEBURTSDATUM	BERUF		
REISEDOKUMENT bei ausl. Gästen (Art, zB Reisepaß, Personalausweis; Nummer; Ausstellungsdatum; ausstellende Behörde)			STAATSANGEHÖRIGKEIT		
HAUPTWOHNSITZ	Straße/Gasse/Platz				
	Postleitzahl	Ortsgemeinde	Staat		
EHEGATTE	Vorname, Geburtsjahr		ANKUNFT am Tag Monat Jahr		
KIND(ER)	Vorname, Geburtsjahr		ABREISE am Tag Monat Jahr		
	Vorname, Geburtsjahr		Unterschrift des Meldepflichtigen		
Bei REISEGRUPPEN	Gesamtanzahl der Reisetilnehmer (einschließlich Reiseleiter)	Aufgliederung nach Herkunftsland	Herkunftsland Anzahl	Herkunftsland Anzahl	Herkunftsland Anzahl
			Herkunftsland Anzahl	Herkunftsland Anzahl	Herkunftsland Anzahl

25. Die Anlage B entspricht folgendem Muster:

1608 der Beilagen

1608 der Beilagen XVIII. GP - Ausschussbericht NR (gesamtes Original)

Artikel II

Das Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 321/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet :

„(1) In die Wählerevidenz sind alle Männer und Frauen einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.“

2. Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. § 2 Abs. 2 und 3 entfallen, die Abs. 4 bis 7 erhalten die Bezeichnungen 2 bis 5.

4. § 2 a Abs. 1 lautet:

„(1) Im Ausland lebende Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, werden auf Antrag für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen, in der sie den letzten ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten; in Ermangelung eines solchen, in die Wählerevidenz der Gemeinde, in der zumindest ein Elternteil seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat oder zuletzt hatte. Dem Antrag, der ab dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, gestellt werden kann, sind die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen.“

5. § 3 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Daten des Wählerevidenzregisters beim Bundesministerium für Inneres dürfen mit den Daten des Zentralen Melderegisters (§ 16 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991) verknüpft werden.“

Artikel III

Das Volksbegehrengesetz 1973, BGBl. Nr. 344, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 339/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Antrag muß von mindestens 10 000 Personen, die in der Wählerevidenz eingetragen sind und den Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben, unterstützt sein.“

2. § 3 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Bevollmächtigter kann jede Person sein, die in der Wählerevidenz eingetragen ist und ihren Haupt-

wohnsitz im Bundesgebiet hat, auch wenn sie den Antrag nicht unterstützt oder unterfertigt hat.“

3. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hat.“

3 a. (Verfassungsbestimmung) § 6 wird aufgehoben.

4. § 6 lautet:

„§ 6. Stimmberechtigt ist, wer am Stichtag (§ 5 Abs. 2) das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat.“

5. In der Anlage 2 wird im ersten Satz der Bestätigung der Gemeinde die Wortfolge „einen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „den Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Artikel IV

Die Nationalrats-Wahlordnung 1992 — NRWO, BGBl. Nr. 471, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung (Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199) im Gebiet der Republik ihren Hauptwohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der im Ausland lebenden Staatsbürger, die am Zähltag in der Wählerevidenz eingetragen waren, ist durch die Zahl 183 zu teilen.“

2. Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. § 24 Abs. 2 und 3 entfallen, die Abs. 4 bis 6 erhalten die Bezeichnungen 2 bis 4.

4. Im § 108 Abs. 2 lit. c wird die Verweisung „§ 107 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 107 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel V

Das Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 356, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 339/1993, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 5 wird aufgehoben.

1 a. § 5 lautet:

„§ 5. Stimmberechtigt ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer

Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat.“

2. Im § 6 Abs. 3 lit. a wird der Begriff „ordentlichen Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Artikel VI

Das Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 339/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Grundlage für die Ermittlung zur Feststellung der Zahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen für die Wahl des Nationalrates (Art. 26 B-VG) sowie die Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder (Art. 34 B-VG) ist der Hauptwohnsitz jedes österreichischen Staatsbürgers im Bundesgebiet zu erheben.“

2. Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. § 2 Abs. 4 entfällt, der Abs. 5 erhält die Bezeichnung 4.

4. § 3 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

5. § 6 a Abs. 2 bis 4 entfallen, der Abs. 5 erhält die Bezeichnung 2.

6. § 10 Abs. 4 entfällt.

Artikel VII

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 521/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 entfällt Abs. 1 und im bisherigen Abs. 2 die Absatzbezeichnung.

2. Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist,

durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. Für Zeiten vor Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes gilt als Hauptwohnsitz der ordentliche Wohnsitz.

4. (Verfassungsbestimmung) § 41 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Liegt der Hauptwohnsitz dieser Person nicht im Gebiet der Republik, so ist das österreichische Berufskonsulat, wo jedoch ein solches nicht besteht, die österreichische diplomatische Vertretungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Hauptwohnsitz liegt.“

Artikel VIII

Anpassungsbestimmungen und Inkrafttreten

1. In Bundesgesetzen wird der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

2. Sofern in Bundesgesetzen auf Zeiten vor Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes abgestellt wird, gilt als Hauptwohnsitz der ordentliche Wohnsitz.

3. In § 1 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl. Nr. 466/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993, entfällt der Klammerausdruck „(§ 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311)“.

4. Der Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt den Begriff „Wohnsitz“ in § 18 Abs. 4 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972.

5. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Art. II Z 4 am 1. Jänner 1995 in Kraft. Die §§ 16, 17 und 23 Abs. 2 zweiter Satz des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 520/1993, treten mit 1. Jänner 1994 außer Kraft.

6. Mit der Vollziehung dieses Artikels ist der jeweils sachlich zuständige Bundesminister betraut.

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Terezija Stoisits

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

1985 kam es zu einer umfangreichen Novelle des Meldegesetzes, die einstimmig im Nationalrat beschlossen wurde. Die wesentlichen Errungenschaften dieses Gesetzes waren damals die Einführung des „ordentlichen Wohnsitzes“, wobei mehrere ordentliche Wohnsitze gemäß dem Erkenntnis des VfGH aus dem Jahre 1982 zulässig wurden, sowie die Beseitigung der Unterschrift des Unterkunftgebers auf dem Meldezettel. In diesem Lichte scheint es zumindest sonderbar, daß Abgeordnete der Koalitionsparteien (wie zB Elmecker, Lichal, ...) inzwischen ihre Meinung um 180 Grad geändert haben und die vor neun Jahren gelobten Errungenschaften des Meldegesetzes rückgängig machen wollen.

Mit den in dieser Legislaturperiode durchgeführten Novellen zum Meldegesetz werden für die Meldepflichtigen wieder erhebliche bürokratische Schikanen eingebaut:

- Es ist wieder die Unterschrift des Unterkunftgebers erforderlich (Novelle 1991).
- Auf dem Meldezettel scheinen wieder Daten auf, die die Privatsphäre wie zB das Religionsbekenntnis betreffen (Novelle 1994).
- Die BürgerInnen haben sich für einen Hauptwohnsitz zu entscheiden, wobei diese Entscheidung vom Bürgermeister angefochten werden kann (Novelle 1994).
- Die Verwendung der im zentralen Melderegister gespeicherten Daten ist nicht mehr ausschließlich auf den Zweck der Strafrechtspflege beschränkt (Novelle 1994).

1. Zum Hauptwohnsitz

Der VfGH hat mit seiner Judikatur (insbesondere VfSlg. 9598) gegen den Widerstand der Bürokratie

durchgesetzt, daß ein Mensch mehrere ordentliche Wohnsitze haben kann. Der VfGH stützte sich bei der Auslegung des Begriffes des ordentlichen Wohnsitzes darauf, daß dieser Begriff auf § 66 der Jurisdiktionsnorm zurückgehe. Dieser in der JN festgeschriebene Wohnsitzbegriff wurde in Übereinstimmung mit der im StGG verankerten Niederlassungsfreiheit, „jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen“, geschaffen.

Da unbestritten ist, daß eine Person mehrere Wohnsitze haben kann, zu denen sie ein gleich starkes Naheverhältnis besitzt, ist es unverständlich, warum die Bundesregierung nun abweichend von der Judikatur des VfGH einen Hauptwohnsitz gesetzlich festlegen will. Dies bedeutet unserer Meinung nach einen Eingriff in die in Art. 6 des Staatsgrundgesetzes verankerte Niederlassungsfreiheit verbunden mit einer Beschränkung des demokratischen Wahlrechtes auf Gemeinde- bzw. Landesebene und die Verletzung des Gleichheitsgebotes. Denn es wird auf Grund dieses Gesetzes BürgerInnen geben, die in einer Gemeinde wohnen, von deren Entscheidungen betroffen werden und durch ihr Wahlrecht an diesen Entscheidungen mitwirken können, und andere, die in der gleichen Gemeinde, mit gleich dichten oder noch dichteren Beziehungen zu ihr, wohnen, von deren Entscheidungen also zumindest in gleicher Weise betroffen werden und trotzdem kein Wahlrecht und daher auch keine Möglichkeit haben, an diesen Entscheidungen mitzuwirken. Dieses Gesetz schafft bezüglich des Wahlrechtes eine Zweiklassengesellschaft!

Warum sollten Studenten, die zehn Monate ihres Lebens am Studienort verbringen, neben ihrer Heimatgemeinde nicht auch in der Gemeinde des

Studienaufenthaltes wählen können? Warum werden Pendler, die sich nur das Wochenende zuhause bei der Familie aufhalten, vom Wahlrecht am Orte ihres Arbeitsplatzes ausgeschlossen?

Bedenklich ist vor allem auch, daß in Hinkunft BürgermeisterInnen die subjektive Entscheidung der BürgerInnen über den Haupt- und Nebenwohnsitz in einem Reklamationsverfahren anfechten können und die betroffenen BürgerInnen zwar in diesem Verfahren Parteistellung, aber kein ordentliches Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes bzw. des Bundesministers für Inneres haben. Der Staat kann in Zukunft also bestimmen, wo der/die Einzelne seinen Hauptwohnsitz hat oder nicht. Den betroffenen Meldepflichtigen bleibt zwar die Möglichkeit, beim Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde einzubringen. Aber wie kommen diese dazu, die nicht unerheblichen Kosten des Verwaltungsgerichtshofverfahrens aufzubringen, nur weil eine staatliche Behörde (Gemeinde, Land oder Innenminister) der Meinung ist, daß der Hauptwohnsitz nicht dort gegeben ist, wo er von dem/der betroffenen BürgerIn angegeben wurde.

2. Zum Religionsbekenntnis

Bei der Meldegesetznovelle 1985 wurde von den Vertretern aller im Nationalrat vertretenen Parteien (SPÖ, ÖVP und FPÖ) ausdrücklich betont, daß ein größtmöglicher Schutz der Privatsphäre gewährleistet werden soll. Aus diesem Grunde wurde ausdrücklich die Berufsbezeichnung aus dem Meldezettel gestrichen. Nur neun Jahre später soll nun zwar nicht die Berufsbezeichnung, aber das Religionsbekenntnis auf dem Meldezettel angegeben werden. Auch wenn das Religionsbekenntnis nur gegenüber den Meldebehörden bekanntzugeben ist, so darf nicht übersehen werden, daß seit der letzten Novelle des Meldegesetzes die Unterschrift des Unterkunftgebers auf dem Meldezettel notwendig ist und dieser somit kein unerhebliches Druckmittel hat, auch das Religionsbekenntnis zu erfragen.

Das Meldegesetz stellt einen Teil der Sicherheitsverwaltung dar. Die Bekanntgabe des Religionsbekenntnisses kann und darf aber keine Angelegenheit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sein und hat daher im Meldegesetz nichts verloren. Wenn Österreich nach dem Konkordat verpflichtet ist, die katholische Kirche zu unterstützen, sind geeignetere Maßnahmen zu erwägen oder aber eine Änderung des Konkordats anzustreben.

Angesichts der geschichtlichen Erfahrungen scheint es dem Grünen Klub darüber hinaus problematisch, wenn Verwaltungsorgane jederzeit Zugriff zu Informationen haben, wer Jude, wer Moslem, wer Hindu usw. ist bzw. sich zu einer anderen Religion bekennt.

Das Religionsbekenntnis gehört datenschutzrechtlich zu den besonders schutzwürdigen Daten. Im Europaratsabkommen zum Datenschutz (BGBl. Nr. 317/1988) hat sich Österreich verpflichtet (Art. 6), solche Daten nur automationsunterstützt zu verarbeiten, wenn ein besonderer rechtlicher Schutz dafür vorgesehen ist. Dies ist nicht der Fall. Gegen die Anbringung des Religionsbekenntnisses auf dem Meldezettel müssen daher im Sinne des Art. 8 EMRK und § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz (Recht auf Privat- und Familienleben bzw. auf Datenschutz) verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht werden.

3. Zum Datenschutz

Im Rahmen der Meldegesetznovelle 1985 wurde ausdrücklich von den Vertretern aller im Parlament vertretenen Parteien (SPÖ, ÖVP, FPÖ) darauf hingewiesen, daß die Daten aus dem zentralen Melderegister ausschließlich für Zwecke der Strafrechtspflege verwendet werden dürfen. Nun können die Meldedaten aus dem zentralen Melderegister mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis nicht nur zum Zwecke der Strafrechtspflege, sondern auch im sicherheitspolizeilichen Bereich, also zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verwendet werden. Allein wegen einer Beteiligung an einer Kundgebung können daher Meldedaten aus dem zentralen Melderegister verknüpft und abgerufen werden. Dadurch können auch sogenannte Rasterfahndungen durchgeführt werden (zB Abruf aller 30- bis 35jährigen in einem Bezirk), die zu Pauschalverdächtigungen einer großen Anzahl völlig unschuldiger Menschen führt. Dazu sei erwähnt, daß diese Rasterfahndungen in Deutschland nur im Rahmen des RAF-Terrorismus diskutiert wurden. Die in § 16 Abs. 1 vorgesehene Verknüpfungsanfrage für Zwecke der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege sollte daher wie in § 20 Abs. 3 die Übermittlungen dieser Verknüpfungsanfragen ersatzlos gestrichen werden.

Während der Nationalrat 1984 bemüht war, die Verwirklichung des „gläsernen Menschen“ zu vermeiden, droht uns nun, zehn Jahre später, ein Schritt in Richtung der Visionen, die George Orwell in seinem Roman „1984“ beschrieben hat. Mit diesem Gesetz fallen wir hinter 1867 zurück und machen einen deutlichen Schritt in Richtung Metternich'schen Polizeistaat.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß gerade in letzter Zeit immer wieder von einer zunehmenden Gesetzesflut die Rede war. Angesichts der bereits zweiten Novellierung des Meldegesetzes in der laufenden Gesetzgebungsperiode muß Mann/Frau sich die Frage stellen, wo die Abgeordneten bleiben, die regelmäßig öffentlichkeitswirksam gegen die Gesetzesflut auftreten.

Terezija Stoitsits